



Amtsblatt der Gemeinde Schmölln-Putzkau

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes, Ausgabe KW 06/2025 vom 07.02.2025, 8.00 Uhr

Wahlbekanntmachung Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende zwei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
Wahlbezirk 001 Putzkau; Freizeitcenter Putzkau, Zittauer Str.21a, 01877 Schmölln-Putzkau (barrierefrei), Wahlbezirk 002 Schmölln: Dorfgemeinschaftszentrum Schmölln, Schulweg 1 (barrierefrei), 01877 Schmölln-Putzkau.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Dorfgemeinschaftszentrum, 1.Obergeschoß, Schulweg 1 in 01877 Schmölln-Putzkau zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhalten bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler und jede Wählerin haben eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.
Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schmölln-Putzkau, den 7. Februar 2025

Achim Wünsche
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau
Schulweg 1
01877 Schmölln-Putzkau

Hinweis zu erweiterten Öffnungszeiten zur Durchführung der Briefwahl anlässlich der Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 der Bundeswahlordnung können am **Freitag, dem 21. Februar 2025 Wahlscheine bis 15:00 Uhr**, beantragt werden.

Die Ausgabe und der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgen nach jetzigem Stand ab dem 10. Februar 2025.

Wir empfehlen Ihnen aufgrund der kurzen Zeitspanne die Briefwahl vor Ort - in der Gemeindeverwaltung - durchzuführen.

Die Wahlleitung

Fördermittel für den ländlichen Raum – Neuer Projektaufruf der LEADER-Region Bautzener Oberland startet

Am 30. Januar 2025 startete der LEADER Projektaufruf der Region Bautzener Oberland für das Handlungsfeld **Wirtschaft und Arbeit**.

Bis zum 9. Juli 2025 können durch Klein- und Kleinstunternehmen mit max. 50 Arbeitnehmern aber auch durch natürliche Personen Anträge zur Unterstützung von regionalen Unternehmen eingereicht werden.

Förderfähig sind nichtinvestive Projektbestandteile ebenso wie Baumaßnahmen. Der Fördersatz liegt bei 40 % und die Höchstfördersumme bei 100.000 Euro. Für den Erhalt oder die Sicherung denkmalgeschützter Bausubstanz gelten ein Fördersatz von 50 % und eine Höchstfördersumme von 125.000 Euro.

Projektaufruf 2025-1
(Einreichfrist: 9. Juli 2025)

Handlungsfeld Wirtschaft und Arbeit
(Budget: 700.000 Euro)

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Projektvorschläge können bis zum **9. Juli 2025** beim **Regionalmanagement der LEADER-Region Bautzener Oberland** eingereicht werden. Der Koordinierungskreis wird die eingereichten Projektvorschläge voraussichtlich am 3. September 2025 anhand festgelegter Kriterien bewerten und auswählen.

Weitere Informationen sind unter www.bautzeneroberland.de abrufbar.

Marlen Martin und Susanne Porcu vom Regionalmanagement der Region Bautzener Oberland stehen bei Fragen gern zur Verfügung.

Vor Einreichung des Antrages ist ein Beratungstermin mit den Mitarbeiterinnen des Regionalmanagements durchzuführen. Termine dafür können telefonisch unter 03592 – 54 26 910 oder per Email unter m.martin@bautzeneroberland.de bzw. s.porcu@bautzeneroberland.de vereinbart werden.

Information an alle Hundehalter

Wir bitten um **Abholung der neuen Hundesteuermarken mit Gültigkeit für 2025 – 2026** zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Haupt- und Finanzverwaltung. Vielen Dank.

Information zur Antragstellung eines Walpurgisfeuers am 30.04.2025

Gemäß § 9 Absatz 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Schmölln-Putzkau vom 23.03.2021 ist das **Walpurgisfeuer beantragungs- und genehmigungspflichtig.**
Antragsberechtigt sind Vereine, die evangelisch-lutherische Kirche und die Freiwillige Feuerwehr.
Weiterhin sind vereinsähnliche Personengruppen antragsberechtigt, sofern durch Gemeinderatsbeschluss ein besonderes öffentliches Interesse festgestellt wird.

Anträge mit dem entsprechenden Formular sind spätestens bis zum 10.03.2025 bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die Antragsformulare finden Sie auf unserer **Homepage** www.schmoelln-putzkau.de unter Formulare. **Formlose Anträge werden nicht bearbeitet.**

Ergänzend zum § 9 (Abbrennen offener Feuer) der Polizeiverordnung der Gemeinde Schmölln-Putzkau vom 23.03.2021 möchten wir auf folgende Regelungen hinweisen:

- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuere (Höhe und Durchmesser unter 1 m), die mit trockenem unbehandeltem Scheitholz oder handelsüblicher Grillholzkohle bzw. Grillbriketts in befestigten Feuerstätten oder handelsüblichen Grillgeräten auf privaten Grundstücken betrieben werden. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung Dritter durch Rauch und Gerüche entsteht.
- (4) Wird ein Feuerwehreinsatz notwendig, so wird der Einsatz kostenpflichtig in Rechnung gestellt.
- (5) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, wenn Umstände ersichtlich sind, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe zu Wohnbebauung, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen, die unmittelbare Nähe zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder Wäldern sein.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Die Gemeindeverwaltung

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche